

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ziehm Imaging GmbH für Serviceleistungen

### 1.0 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend „AGB Service“ genannt) gelten für alle Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die die Erbringung von Serviceleistungen durch die Ziehm Imaging GmbH (nachfolgend „Ziehm Imaging“ genannt) zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Softwarepflegeleistungen.

1.2 Für Softwarepflegeleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ziehm Imaging GmbH für Softwarepflegeleistungen.

1.3 Individualvereinbarungen zwischen Ziehm Imaging und dem Unternehmer über die Erbringung von Serviceleistungen gehen diesen AGB Service vor.

1.4 Die AGB Service gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen Ziehm Imaging und dem Unternehmer im Sinne des § 305 Abs. 3 BGB, ohne dass es einer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1.5 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB Service.

1.6 Die AGB Service gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter sind nur gültig, wenn und soweit Ziehm Imaging diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Sollte mit dieser Regelung kein Einverständnis bestehen, hat der Unternehmer Ziehm Imaging unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Für diesen Fall behält sich Ziehm Imaging vor, Angebote über Serviceleistungen zurückzuziehen, ohne dass hierdurch Ansprüche jedweder Art gegen Ziehm Imaging erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter widerspricht Ziehm Imaging hiermit ausdrücklich.

### 2.0 Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Ziehm Imaging erbringt ausschließlich an den im Einzelvertrag genau bezeichneten Geräten, entsprechend des dort vereinbarten Umfangs Service- und Ersatzteileleistungen.

#### 2.2 Servicezeiten:

Ziehm Imaging erbringt die vereinbarte Leistung Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Bayern und/oder dem Bundesland in dem die Leistung zu erbringen ist. Außerhalb dieser Servicezeiten ist Ziehm Imaging nicht zur Erbringung der Serviceleistungen verpflichtet.

#### 2.3 Wartung:

Wartung umfasst die Bereitstellung von spezialisierten Arbeitskräften durch Ziehm Imaging, An- und Abreise und Wartungsleistungen gemäß der Beschreibung in der jeweiligen Gebrauchsanweisung und dem Technischen Handbuch im empfohlenen und vorgeschriebenen Umfang.

#### 2.4 Instandsetzung:

Instandsetzung bei Störungen oder Schäden infolge natürlicher Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch umfasst die Fehlerdiagnose sowie Beseitigung von Störungen oder Schäden im Austausch unbrauchbar gewordener Geräteteile inklusive Arbeits- und Reisezeit, die telefonische Unterstützung des Servicepersonals des Kunden durch die Servicezentrale sowie falls notwendig die Teilabnahme gemäß StrlSchV nach durchgeführter Instandsetzung. Sollte die Instandsetzung des betroffenen Gerätes nicht mit adäquatem Aufwand

für Ziehm Imaging möglich sein oder auf Grund geltender technischer Standards oder Regelungen nicht mehr zeitgemäß sein, behält sich Ziehm Imaging das Recht vor, von der Instandsetzung abzusehen ohne die Entstehung jedweder Ansprüche gegen Ziehm Imaging. In einem solchen Fall informiert Ziehm Imaging den Kunden mittels eines schriftlichen Berichts über das betroffene Gerät.

#### 2.5 Remote Service:

Für bestimmte Geräte kann die Option Remote Service zusätzlich vertraglich vereinbart werden. Die Option Remote Service umfasst nur bestimmte, im entsprechenden Vertrag im Einzelnen aufgeführte Funktionen und kann darüber hinaus nicht den Einsatz eines Service-Technikers vor Ort z.B. zu notwendigen Abnahmeprüfungen ersetzen.

Der Remote Service basiert auf einer sicheren Verbindung mittels webbasierter Cloud-Lösung zwischen dem C-Bogen und dem zertifizierten Remote Service Mitarbeiter oder Service Center. Bezüglich der sicheren Verbindung mittels webbasierter Cloud-Lösung bedient sich Ziehm Imaging eines nach der ISO 27001 zertifizierten Partners. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der C-Bogen eine stabile Internetverbindung für die Dauer der Remote Service Sitzungen hat. Der Anwender in der Klinik muss die Remote Service Funktion an dem Gerät je Sitzung aktivieren und behält über die gesamte Dauer die Kontrolle darüber, wie und ob der Remote Service Zugriff geöffnet bleibt. Eine SSL (Secure Socket Layer) -Verbindung gewährleistet dabei eine sichere Kommunikation vom C-Bogen zum Servicetechniker. Zudem stellt der C-Bogen technisch sicher, dass über Remote Service keine personenbezogenen Daten transportiert werden. Zugang zu der Remote Service Plattform hat nur durch Ziehm Imaging geschultes und autorisiertes Personal. Das Remote Service System dokumentiert alle Änderungen, die über den Remote Zugang im Gerät vorgenommen wurden. Zudem verpflichtet sich Ziehm Imaging selbstverständlich, den Remote Zugang nicht dafür zu nutzen, in unbefugter Weise auf Daten zuzugreifen. Ziehm Imaging ergreift geeignete Maßnahmen, um sowohl den C-Bogen, als auch die Remote Service Infrastruktur frei von Schadsoftware zu halten. Der Kunde ergreift geeignete Maßnahmen, um das eigene Netz frei von Schadsoftware zu halten.

2.6 Vom Liefer- und Leistungsumfang nicht umfasst sind Leistungen, die gemäß einzelvertraglichen Regelungen, diesen AGB Service oder aus sonstigem Grund dem Verantwortungsbereich des Kunden unterliegen, wie etwa die in der einzelnen Gebrauchsanweisung und Technischem Handbuch niedergelegten regelmäßigen Sorgfalts- und Pflegepflichten des Kunden.

### 3.0 Außervertragliche Leistungen gegen gesonderte Vergütung

3.1 Leistungen die außerhalb des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs liegen, können durch Ziehm Imaging nach gesonderter schriftlicher Zustimmung zusätzlich erbracht und gesondert nach jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt werden. Für diese Leistungen gelten ebenfalls die AGB Service und die AGB Softwarepflegeleistungen.

#### 3.2 Gesondert in Rechnung gestellt werden unter anderem:

3.2.1 Beseitigung von Störungen, die auf unsachgemäße Handhabung, sachwidrigen Gebrauch, unsachgemäße Wartung / Reparatur durch Dritte, ungeeignetes Zubehör oder andere Einflüsse zurückzuführen sind.

3.2.2 Leistungen zur Erweiterung, Veränderung oder Modernisierung des Gerätes.

3.2.3 Leistungen die auf Wunsch des Kunden außerhalb der von Ziehm Imaging abgedeckten Servicezeiten erbracht werden.

3.2.4 Mehrfacheinsätze und Wartezeiten, die nicht von Ziehm Imaging zu vertreten sind.

#### 4.0 Ersatz- und Spezialteile

4.1 Ziehm Imaging liefert Ersatz- und Spezialteile Ex Works Betriebsstätte Nürnberg (Incoterms 2020).

4.2 Ziehm Imaging hat das Recht zum Zwecke der Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der Gewährleistung neue oder Refurbished Ersatz- oder Spezialteile zu verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, alle defekten Ersatz- oder Spezialteile innerhalb des Gewährleistungszeitraums unaufgefordert auf Kosten von Ziehm Imaging an diese zurückzusenden.

4.3 Nach dem Ende des Gewährleistungszeitraumes bietet Ziehm Imaging dem Kunden im Servicefall neben dem Bezug eines neuen Ersatzteiles auch den vergünstigten Bezug von Refurbished Ersatzteilen an. Die Lieferung von Refurbished Ersatzteilen ist nur eingeschränkt möglich und betrifft aktuell die von Ziehm Imaging festgelegten Materialgruppen Generatoren, Speicher / Workstations, FD Flat Panels, CCD-Kameras, virtuelle / asymmetrische Blenden sowie Monitore (nicht aber Touchscreens). Ziehm Imaging behält sich vor diese Eingliederung jederzeit zu ändern. Der Preisnachlass beim Bezug eines Refurbished Ersatzteils beträgt 30% im Vergleich zum Neuteilpreis. Wird auf Kundenwunsch ein Refurbished Ersatzteil nach dem Ende des Gewährleistungszeitraums geliefert, so verpflichtet sich der Kunde, das defekte Ersatzteil innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung unaufgefordert an Ziehm Imaging zurückzusenden. Anfallende Transportkosten werden von Ziehm Imaging übernommen. Erfolgt die Rücksendung nicht oder nicht fristgerecht, behält sich Ziehm Imaging vor, die Differenz zwischen dem berechneten Betrag für das Refurbished Ersatzteil und 90% des Kaufpreises eines entsprechenden Neuteiles nachzuberechnen.

4.4 Sollte ein Ersatz- oder Spezialteil kurzfristig nicht lieferbar sein, weil Ziehm Imaging seinerseits von ihrem Lieferanten trotz dessen Verpflichtung ohne Verschulden seitens Ziehm Imaging nicht beliefert wird, so ist Ziehm Imaging berechtigt, ohne Entstehung einer Schadensersatzpflicht von der Erbringung dieser Leistung zurückzutreten oder die Serviceleistung zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. In diesem Falle wird Ziehm Imaging den Kunden unverzüglich informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Zahlungen für die spezielle nicht mögliche Leistung zurückerstatten.

#### 5.0 Rücksendung mangelfreier Ersatz- und Spezialteile

5.1 Unter den nachfolgenden Voraussetzungen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bietet Ziehm Imaging seinen Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, auch ordnungsgemäß gelieferte und mangelfreie Ersatz- und Spezialteile zurückzugeben.

5.2 Der Kunde muss Ziehm Imaging vorab über die gewünschte Rücksendung informieren. Wenn Ziehm Imaging der Rücksendung zustimmt, erhält der Kunde eine RMA-Kennnummer. Diese ist gut sichtbar auf der Verpackung der Warenrücksendung anzubringen. Warenrücksendungen ohne RMA-Kennnummern werden von Ziehm Imaging nicht angenommen.

5.3 Der Kaufpreis wird abzüglich der nachfolgend aufgeführten Bearbeitungskosten wie folgt erstattet:

5.3.1 Bei Rücksendung der Ware im Originalzustand und mit intaktem Siegel innerhalb von 30 Tagen ab dem auf dem Lieferschein ausgewiesenen Versanddatum, erhebt Ziehm Imaging keine Bearbeitungskosten. Für die rechtzeitige Rücksendung ist der Eingang der Ware bei Ziehm Imaging maßgeblich.

5.3.2 Bei Rücksendung der Ware im Originalzustand und mit intaktem Siegel zwischen dem 31. und 60. Tag ab dem auf dem Lieferschein ausgewiesenen Versanddatum, erhebt Ziehm Imaging Bearbeitungskosten (v.a. Wiedereinlagerungskosten) in Höhe von 200 € pro Artikel. Für die rechtzeitige Rücksendung ist der Eingang der Ware bei Ziehm Imaging maßgeblich.

5.3.3 Nach Ablauf von 60 Tagen ab dem auf dem Lieferschein ausgewiesenen Versanddatum erfolgt keine Kaufpreiserstattung mehr.

5.3.4 Für zurückgesandte Ware, die innerhalb der oben genannten Fristen mit erbrochenem Siegel eingeht, fallen zusätzlich weitere Bearbeitungskosten (v.a. Prüf- und Qualifizierungskosten) von 675 € pro Artikel an.

5.3.5 Sofern der Siegelbruch ausdrücklich von Ziehm Imaging autorisiert wurde, z. B. um bestimmte Test mit der Ware durchzuführen, trägt Ziehm Imaging die zusätzlichen Bearbeitungskosten gem. Ziffer 5.3.4. Zur Kostenerstattung muss der Kunde als Nachweis eine durch Ziehm Imaging erteilte schriftliche Autorisierung (Email) vorweisen. Zur Kostenerstattung ist diese dem Retourenbegleitschein beizulegen.

5.3.6 Für zurückgesandte beschädigte Ware ist die Kaufpreiserstattung ausgeschlossen.

#### 6.0 Abnahme von Serviceleistungen

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, die erbrachten Serviceleistungen soweit dies gesetzlich notwendig ist abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Werkleistungen die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Bei der Abnahme hat der Kunde die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der Leistung soweit als möglich zu überprüfen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

6.2 Der vorbehaltlose Betrieb des gewarteten Gerätes steht der Abnahme gleich. Eine Abnahme gilt ebenso als erteilt, wenn der Kunde innerhalb von 30 Arbeitstagen seit Übergabe der Werkleistungen seitens Ziehm Imaging keine erheblichen Mängel an Ziehm Imaging meldet.

#### 7.0 Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung der Service- und Ersatzteileleistungen richtet sich nach der jeweiligen einzelvertraglichen Regelung.

7.2 Die jeweils aktuell geltenden Technikerstundensätze beziehen sich ausschließlich auf unsere Kernarbeitszeit Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr. Werden Technikeinsätze außerhalb dieses Zeitrahmens beauftragt, gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

Montag bis Freitag	18:00 – 20:00 Uhr	25% Aufschlag
Montag bis Freitag	20:00 – 08:00 Uhr	50% Aufschlag
Samstag	ganztags	50% Aufschlag
Sonn- / Feiertag	ganztags	75% Aufschlag

7.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Arbeitsstunden die nicht von einem zwischen den Parteien abgeschlossenen, gültigen Ziehm Imaging- Standardwartungsvertrag umfasst sind, werden im Halbstundentakt abgerechnet.

7.4 Rechnungsbeträge werden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

7.5 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Ziehm Imaging berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Basiszinssatz (§ 247 BGB) per annum zu verlangen. Ziehm Imaging behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor.

7.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden behält sich Ziehm Imaging das Recht vor, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

7.7 Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditwürdigkeit werden alle weiteren Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

7.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit von Ziehm Imaging unbestrittenen oder rechtskräftig gegen Ziehm Imaging festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 8.0 Dokumentation von Serviceleistungen

Ziehm Imaging dokumentiert von ihr durchgeführte Kontrollen und Überprüfungen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Geräteüberprüfungen in Prüfprotokollen.

## 9.0 Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Die vereinbarungsgemäß zu wartenden Geräte sind zum vereinbarten Termin für die Dauer der Durchführung der Vertragsleistungen zur Verfügung zu stellen.

9.2 Der Kunde hat Ziehm Imaging den Zugang zum Gerät zu verschaffen und ausreichend Licht- und andere Energiequellen zur Verfügung zu stellen.

9.3 Zum Zeitpunkt der Durchführung der Vertragsleistungen stellt der Kunde die hauseigenen funktionsfähigen Konstanzprüfmittel und legt die Protokolle der monatlich durch den Kunden durchzuführenden Konstanzprüfungen gemäß StrISchV vollständig vor.

9.4 Bei Nutzung der Direktradiographie stellt der Kunde für die Durchführung der Konstanzprüfung zwingend sicher, dass die Entwicklungsmaschine einwandfrei funktioniert und die Werte der Konstanzprüfung der Filmverarbeitung (Schleier, Kontrast, Empfindlichkeit) im zulässigen Toleranzbereich liegen.

9.5 Der Kunde verpflichtet sich, während der Leistung von Wartungsdiensten ordnungsgemäße Sicherheits- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, insbesondere sicherzustellen, dass die Geräte vor Beginn von Wartungsdiensten oder Reparaturen völlig rein und frei von potentiell ansteckenden Materialien und von biologischen Flüssigkeiten sind. Das Personal von Ziehm Imaging oder von Ziehm Imaging beauftragte Servicepartner sind berechtigt, ohne Entstehung jedweder Schadensersatzpflicht für Ziehm Imaging die Arbeit abzubrechen und die Vertragsleistung an den Geräten vollständig zu beenden, falls die Arbeitsbedingungen oder der Funktions- und Sauberkeitszustand der Geräte als nicht völlig abwegiges Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko von diesem Personal eingeschätzt wird. In einem solchen Fall informieren die betroffenen Mitarbeiter von Ziehm Imaging oder der von Ziehm Imaging beauftragten Servicepartnern den Kunden.

9.6 Der Kunde stellt einen formellen Vorbeugeplan über die Risiken und Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und guter hygienischer Bedingungen für das Personal von Ziehm Imaging oder von Ziehm Imaging beauftragter Servicepartner, für Vertragsdienstleistungen vor Ort auf.

9.7 Der Kunde dokumentiert Änderungen der Konfiguration und des Umfeldes der Software und teilt diese Ziehm Imaging

rechtzeitig vorab schriftlich mit. Führen solche Änderungen zu einem Mehraufwand der Vertragsleistungen durch Ziehm Imaging, kann Ziehm Imaging dem Kunden diesen Mehraufwand gesondert in Rechnung stellen.

9.8 Der Kunde benennt Ziehm Imaging schriftlich einen Systemverantwortlichen und dessen Vertreter, durch die Vertragsleistungen angefordert werden können. Als Systemverantwortlicher und als dessen Vertreter können nur Mitarbeiter benannt werden, die ausreichend fachkundig sind und intensiv in der Handhabung der betreffenden Software geschult wurden.

9.9 Der Kunde verpflichtet sich, die von Ziehm Imaging zu wartenden Geräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen Gebrauchsanweisung zu betreiben. Der Kunde hat insbesondere

- a) jede Betriebsstätte und die diese Stätte betreffenden Umweltbedingungen (einschließlich Temperatur- und Feuchtigkeitskontrolle, Qualität der Stromzufuhr sowie Brandschutzsystem) in einem für den Betrieb der Geräte geeigneten Zustand zu erhalten;
- b) sicherzustellen, dass die Geräte in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Verordnungen betrieben werden;
- c) Betriebsanpassungen der Geräte gemäß den Betriebsanhandbüchern vorzunehmen;
- d) sicherzustellen, dass das zum Betrieb der Geräte befugte Personal angemessen in der richtigen Handhabung der Geräte geschult ist;
- e) die Geräte im üblichen Umfang zu pflegen und eine regelmäßige Pflege laut Wartungsplan durchzuführen.

9.10 Ziehm Imaging ist berechtigt, bei einer wesentlichen Pflichtverletzung des Kunden ohne Entstehung jedweder Schadensersatzansprüche von ihrer Leistungs- oder Teilleistungserbringung abzusehen und ihrerseits Schadensersatz zu verlangen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Ersatz- und Spezialteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Ziehm Imaging.

10.2 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsprodukte sind Ziehm Imaging vom Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betroffenen Dritten zu erlangen ist.

## 11. Gewährleistung

11.1 Ziehm Imaging gewährleistet mangelfreie Lieferung und Leistung für die vereinbarte Nutzung.

11.2 Im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung verpflichtet sich Ziehm Imaging zur Nacherfüllung, wobei es Ziehm Imaging frei steht, nach ihrer Wahl ein mangelfreies Produkt zu liefern, ein neues Werk herzustellen oder den Mangel zu beseitigen.

11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

11.4 Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder falls Ziehm Imaging die Nacherfüllung wegen Unzumutbarkeit oder unverhältnismäßig hohen Kosten verweigert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

11.5 Der Kunde verpflichtet sich, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen, Ziehm

Imaging gegenüber schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Kenntnis des Kunden schriftlich gegenüber Ziehm Imaging anzuzeigen.

11.6 Ziehm Imaging übernimmt grundsätzlich keine Garantien und sichert keine Eigenschaften zu. Sollten im Einzelfall hiervon Ausnahmen vereinbart werden, sind diese ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

11.7 Eine Gewährleistung von Ziehm Imaging ist ausgeschlossen bei Mängeln

- a) auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger äußerer Einflüsse, die nicht im Einflussbereich von Ziehm Imaging liegen
- b) auf Grund unsachgemäßer Nutzung der Geräte, insbesondere durch Missachtung von Warnhinweisen, der Gerätedokumentationen oder des bestimmungsgemäßen Gebrauchs
- c) auf Grund unzulässiger oder unabhingestimmter Eingriffe durch den Kunden oder unberechtigte Dritte
- d) aus Gründen, die nicht auf ein Verschulden von Ziehm Imaging zurückzuführen sind

11.8 Der Kunde verpflichtet sich, Betreiber der Geräte in den Umgang einzuweisen und entsprechend zu schulen.

11.9 Sämtliche Mängelansprüche gegenüber Ziehm Imaging verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.

## 12. Schadensersatzhaftung

12.1 Ziehm Imaging haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Ziehm Imaging nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

12.2 Sofern Ziehm Imaging gemäß 12.1 für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, mit deren Entstehen Ziehm Imaging nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

12.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten weder, wenn Ziehm Imaging eine Garantie übernommen hat, noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit noch für gesetzliche zwingende Ansprüche.

12.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich Ziehm Imaging zur Vertragserfüllung bedient.

12.5 Ziehm Imaging haftet unbegrenzt im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Zeitraum der gesetzlich geltenden Verjährungsvorschriften.

12.6 Sonstige gesetzliche Anspruchsvoraussetzungen bleiben von dieser Klausel unberührt.

## 13. Geheimhaltung

13.1 Die Parteien verpflichten sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden, vertraulich zu behandeln. Diese sind nicht gegenüber Dritten offen zu legen. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind insbesondere besondere Produktspezifikationen, technische Informationen, Dokumentationen sowie als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen.

13.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung gegeben werden, wenn die die Informationen empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass

- a) sich diese Informationen bereits in ihrem Besitz befanden; oder
- b) die Informationen in der Zukunft ohne ihr Fehlverhalten oder ihre Fahrlässigkeit öffentlich bekannt geworden wären; oder
- c) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden, der beschlossen hatte, diese Informationen offenzulegen; oder
- d) diese Informationen auf unabhängige Weise von ihr selbst entwickelt wurden.

13.3 Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über diese Geheimhaltungsverpflichtung zu unterrichten und zur Wahrung zu verpflichten.

13.4 Der Kunde hat Ziehm Imaging nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist alle Materialien, die geheimhaltungsbedürftige Informationen beinhalten oder darstellen herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.

## 14. Datenschutz - Auftragsverarbeitung

14.1 Ziehm Imaging erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden beachtet Ziehm Imaging die gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Im Rahmen der Leistungserbringung ist nicht auszuschließen, dass Ziehm Imaging personenbezogene Daten des Kunden bzw. der Patienten des Kunden zur Kenntnis gelangen. Daher sind die Parteien verpflichtet, einen separaten Vertrag über Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DSGVO abzuschließen.

## 15. Kündigung

15.1 Die Kündigung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und hat zudem immer schriftlich zu erfolgen.

15.2 Neben den gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsvorschriften hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn das diesen Bedingungen unterliegende Gerät sich nachweislich, dauerhaft nicht mehr beim Kunden befindet oder dieser es nachweislich, dauerhaft stillgelegt hat.

15.3 Daneben bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung unberührt.

## 16. Ausführbestimmungen

16.1 Unterliegt die Ausfuhr von Vertragsgegenständen und/oder Unterlagen Genehmigungs- und/oder Registrierungsvorschriften ist der Kunde in der alleinigen Verantwortung derartige Bestimmungen einzuhalten.

16.2 Der Kunde verpflichtet sich, Ziehm Imaging derartige Genehmigungs- und Registrierungsvorschriften mitzuteilen sowie Ziehm Imaging Auskunft über die Einhaltung derartiger Anforderungen zu geben.

## 17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

17.1 Für die AGB Service und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Ziehm Imaging und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ziehm Imaging ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.